



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Mail:
@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL BUERO-IIIIB6@bmwi.bund.de
AZ IIIIB6-32200/007#001

DATUM Berlin, 17. Februar 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Umweltinformationen
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 17. Januar 2020 [#174385]

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Antrag vom 17. Januar 2020 begehren Sie die Übersendung von Dokumenten und Informationen, zu Entschädigungszahlungen an die Kohleindustrie sowie diesbezügliche Telefonate und Treffen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („BMWi“) und der betroffenen Unternehmen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Bei den von Ihnen beehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 UIG). Daher wird Ihr Antrag – wenngleich Sie diesen auch auf das Informationsfreiheitsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz stützen – allein nach dem in seinem Anwendungsbereich vorrangigen UIG beschieden.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG nicht. Danach gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG. Das Gesetzgebungsverfahren zu dem Kohleausstiegsgesetz, das unter anderem Entschädigungszahlungen an Energiekonzerne für die vorzeitige Abschaltung von Braunkohlekraftwerken regelt und die Gegenstand Ihres Antrages sind, ist

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

noch nicht abgeschlossen. Die von Ihnen beehrten Informationen stehen insofern in direktem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des BMWi im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens. Ihr Antrag vom 17. Januar 2020 war daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

